

Merkblatt

Waffe ins Eigentum übernehmen

Erwerb, Besitz und Übertragung von privaten Ordonnanzwaffen

Mit der Überlassung einer Ordonnanzwaffe zu Eigentum unterliegt diese den Bestimmungen des Waffengesetzes (WG).

Erwerb / Übernahme

Ein Eigentumsanspruch kann erstens geltend gemacht werden, wenn der Angehörige der Armee (AdA) in der Armee eingeteilt war und anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht ein gültiger Waffenerwerbsschein abgegeben wird.

Zweitens können AdA, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, ihre persönliche Waffe behalten, sofern sie in den letzten drei Jahren mindestens zweimal das Obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis (MLA) eingetragen ist.

Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen.

Besitz

Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Die Aufbewahrung von Waffe und Verschluss erfolgt getrennt und in einem verschlossenen Behältnis. Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

Für das Tragen der Waffe (insbesondere Ordonnanzpistole) an öffentlich zugänglichen Orten benötigen Sie eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder Zollorganen vorzuweisen. Die Bewilligung erteilt die zuständige Behörde Ihres Wohnkantons.

Die Waffe kann ohne Waffentragbewilligung ungeladen mitgeführt werden:

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- von und zu der Retablierungsstelle;
- von und zu einem offiziellen Waffenhändler;
- bei einem Wohnsitzwechsel.

Beachten Sie, dass die Waffe nicht länger als erforderlich transportiert werden darf. Im Magazin darf sich dabei keine Munition befinden. Waffe und Munition müssen getrennt mitgeführt werden.

Übertragung

Die Übertragung (Verkauf, Tausch, Schenkung, Gebrauchsleihe etc.) der privaten Ordonnanzwaffe an eine Drittperson erfolgt mittels einer kantonalen «Ausnahmebewilligung klein oder einem Waffenerwerbsschein». Das ausgefüllte Formular ist mit den darin erwähnten Beilagen bei der zuständigen Behörde des Wohnkantons einzureichen.

Bei Waffen, die vererbt werden, ist ein ebenfalls eine Ausnahmebewilligung klein oder ein Waffenerwerbsschein erforderlich. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten beantragt werden, sofern die Waffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen wird.

Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten: Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien, Sri Lanka, Türkei.

Für allfällige weitere Fragen und Details zum Waffengesetz oder der Waffenverordnung wenden Sie sich an die zuständige Behörde des Wohnkantons oder besuchen Sie den Webauftritt des Bundesamtes für Polizei.

Luzerner Polizei, Fachbereich Waffen/Sprengstoffe: <https://polizei.lu.ch>

Bundesamt für Polizei, fedpol: <http://www.fedpol.admin.ch>

Formulare

[Strafregisterauszug](#)

[Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins](#)

[Gesuch um Erteilung einer kantonalen "Ausnahmebewilligung klein"](#)